

Merkblatt für Studierende im Doktoratsstudium Katholische Theologie (StPI 2022)

Allgemeines

- Das Doktoratsstudium Katholische Theologie hat eine Regelstudiendauer von 6 Semestern und umfasst 180 CP.
- Das Studium besteht aus
 - der Absolvierung des Curriculums des Doktoratsstudiums: „KU Linz Graduate School“ (30 CP = Vertiefung im Bereich der Theologie mit 20 CP und Hochschuldidaktik, Wissenschaftstransfer und Forschungsmanagement mit 10 CP), „weitere Spezialisierung im Fach der Dissertation“ (15 CP), „Theologie Interdisziplinär“ (5 CP)
 - der Abfassung einer Dissertation (115 CP) und
 - einer kommissionellen Abschlussprüfung, den Rigorosen (15 CP).

Studienzulassung

- Die **Zulassungsvoraussetzung** besteht im erfolgreichen Abschluss des **Diplomstudiums der Katholischen Theologie** der KU Linz bzw. im Abschluss eines an einer anerkannten katholisch-theologischen Fakultät absolvierten philosophisch-theologischen Grundstudiums, das diesem in Inhalt und im Umfang gleichwertig ist. Bei nicht vollständiger Gleichwertigkeit sind die erforderlichen Prüfungen vom Studiendekan/ von der Studiendekanin im Zulassungsdekret als Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben. Diese sind bei sonstigem Verfall der Zulassung bis zum Ende des dritten Studiensemesters zu absolvieren.
Ein abgeschlossenes theologisches Aufbaustudium, welches einem Grundstudium folgte – wie es das an der KU Linz angebotene **Lizentiatsstudium Katholische Theologie** und vergleichbare Studien gemäß Veritatis Gaudium Art. 74 lit. b darstellen – gilt ebenso als Zulassungsvoraussetzung.
- Der Akt der Zulassung erfordert vorgängig die **schriftliche Zusage zur Übernahme der Betreuung** des Doktoratsstudiums seitens einer dazu berechtigten Lehrperson der KU Linz. Betreuungsberechtigt sind nach Maßgabe der Fachzuständigkeit alle aktiven und emeritierten Professor/inn/en der KU Linz, die Honorarprofessor/inn/en und alle von Seiten der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Universitätsdozent/inn/en. (siehe *Formblatt*, § 2 Abs. 3 StPI)
- Im Zug der Zulassung wird das **Fach der Dissertation** festgelegt. Wählbar ist:
 - aus den biblischen Fächern: Alttestamentliche Bibelwissenschaft, Neutestamentliche Bibelwissenschaft
 - aus den historischen Fächern: Kirchengeschichte, Patrologie
 - aus den systematisch-theologischen Fächern: Fundamentaltheologie, Dogmatische Theologie, Ökumenische Theologie, Moraltheologie, Theologie der Spiritualität
 - aus den praktisch-theologischen Fächern: Christliche Sozialwissenschaften, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Pastoraltheologie, Homiletik, Kirchenrecht, Katechetik, Religionspädagogik und Pädagogik
 - aus den philosophischen Fächern: Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie / Ethik, Geschichte der Philosophie
 - Sollen in der Dissertation interdisziplinäre Themenstellungen aus Theologie und Kunstwissenschaft bearbeitet werden, so lautet das Fach einer solchen Dissertation Theologie und Kunstwissenschaft interdisziplinär.

- Die Zulassung setzt jeweils **ausreichende Kenntnisse der lateinischen und griechischen Sprache** voraus. Bei einer Dissertation in einem bibelwissenschaftlichen Fach ist zudem die **ausreichende Kenntnis der hebräischen Sprache** gefordert. Ggf. sind Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben. (§ 2 Abs. 5 StPI)
- Für die Zulassung ist darüber hinaus erforderlich, dass im Abschlusszeugnis ein **Notendurchschnitt von mindestens 2,5** erreicht wurde. In begründeten Fällen kann die Studienkommission vom Erfülltsein dieser Bestimmung absehen, wenn aufgrund sachlich nachvollziehbarer Evidenzen ein positiver Studienausgang erwartbar ist. (§ 2 Abs. 4 StPI)
- Bei der **Inskription** sind folgende Unterlagen erforderlich: Geburtsurkunde; Reisepass / Staatsbürgerschaftsnachweis; Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate); Diplomzeugnis des vorausgehenden Diplomstudiums; ggf. Nachweis über ausreichende Kenntnis der lateinischen / griechischen / hebräischen Sprache; Einzahlung des Studienbeitrages und des ÖH-Beitrages.
- Die Zulassungsvorgang wird erst mit einem positiven **Beschluss des Promotionsausschusses** nach der öffentlichen Präsentation des Dissertationsvorhabens definitiv (siehe unten).

Genehmigung des Doktoratsstudiums durch den Promotionsausschuss (§ 3a StPI)

- Nach erfolgter Zulassung, jedoch jedenfalls innerhalb des ersten Studienjahres ist das **Dissertationsvorhaben dem Promotionsausschuss zu präsentieren**.
- Dazu ist ein **schriftliches Exposé** vorzulegen, in dem das Thema und die gestellte(n) Forschungsfrage(n) dargestellt werden, aus dem hervorgeht, dass er/sie die Bearbeitung auf der Höhe des fachlichen Diskussionsstands und unter Einbeziehung der relevanten Literatur durchführen wird können und das einen Zeitplan der Durchführung enthält. (Vgl. *Richtlinie zur Erstellung eines Dissertationsexposés* – im Anhang des StPI).
- Nach der **Genehmigung des Dissertationsvorhabens** durch den Promotionsausschusses ist der Prozess der Studienzulassung abgeschlossen und die curricularen Bestandteile des Studiums sind festzulegen (§§ 4 ff StPI).

Dissertation (§§ 8 ff StPI)

- Durch die Dissertation hat der/die Dissertant/in den Nachweis zu erbringen, dass er/sie die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft im gewählten Themenfeld geleistet hat.
- Die Dissertation sollte in der Regel **nicht mehr als 1.000.000 Zeichen** (inkl. Leerzeichen) umfassen. Die näheren **Richtlinien zur formellen Gestaltung** sind durch Verordnung der Studienkommission zu regeln (vgl. *Richtlinie Zur äußeren Form von Abschlussarbeiten*).
- Die **fertiggestellte Dissertation** ist in **drei fest gebundenen Exemplaren** (+ elektronisch gespeicherte Version) beim Rektorat einzureichen. Zwei davon gehen an die Gutachter/innen, eines ist im Rektorat für das Approbationsverfahren bereitzuhalten.
- Die Dissertation wird durch **zwei** unabhängig voneinander zu erstellende **Gutachten** bewertet. Eines der beiden Gutachten erstellt der/die Betreuer/in.

- **6 Monate nach Einreichung** der Dissertation müssen die Gutachten vorliegen. Wird von beiden Gutachten die Dissertation positiv benotet, ist sie approbiert.
- Die **approbierte Dissertation** ist vor der Zulassung zur Abschlussprüfung in **vier fest gebundenen Exemplaren** (+ elektronisch gespeicherte Version) im Rektorat zur Veröffentlichung abzuliefern.
- Auf der **Homepage** der KU Linz ist ein **Abstract** (deutsch und englisch) im Ausmaß von ca. einer Textseite **zu veröffentlichen**.

Rigorosum (§ 10 StPI)

- Wurden alle im Curriculum vorgeschriebenen Studienleistungen positiv erbracht und die Dissertation approbiert, erfolgt die **Abschlussprüfung in Form eines Rigorosums** (Prüfung aus dem Fach der Dissertation, Prüfung aus dem gewählten Pflichtwahlfach, öffentliche Präsentation des Forschungsertrags der Dissertation, Defensio der Hauptthesen der Dissertation und ihrer öffentlichen Präsentation in kritischer Befragung). Die Terminisierung von Präsentation und Defensio muss nicht auf den gleichen Tag wie jene der beiden andern Prüfungsteile fallen.
- Nach bestandenem Rigorosum wird ein Gesamtzeugnis des Doktoratsstudiums ausgestellt.